Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/1/31 Bkv9/05

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.01.2006

Norm

RAO §2 Abs3 Z2

Rechtssatz

Bei einer praktischen Verwendung eines Rechtsanwaltsanwärters im Ausland ist zunächst zu prüfen, ob diese Verwendung eine „im Sinne des Abs 1 (des § 2 RAO) gleichartige war"; erst wenn diese Frage zu bejahen wäre, ist zu prüfen, ob diese Tätigkeit für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft „dienlich" gewesen ist (§ 2 Abs 3 Z 2 RAO).

Entscheidungstexte

- Bkv 9/05
  Entscheidungstext OGH 31.01.2006 Bkv 9/05

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120736

Dokumentnummer

JJR_20060131_OGH0002_000BKV00009_0500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at